

Stellungnahme

10. Dezember 2026

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

Ausgangslage

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist der am 5. Dezember 2026 vom Bundesministerium der Finanzen vorgelegte Referentenentwurf eines Altersvorsorgereformgesetzes.

Bewertung

Wir begrüßen den Referentenentwurf als bedeutenden Schritt in der deutschen Altersvorsorge. Insgesamt stellt der Entwurf durch Einführung eines Altersvorsorgedepots ohne Garantien und die Stärkung des Wettbewerbs sowie die steuerliche Förderung einen bedeutenden Schritt in Richtung einer zukunftsorientierten, nachhaltigen Altersvorsorge dar.

Besonders hervorzuheben ist, dass mit dem Altersvorsorgedepot ohne Garantien eine Anlageform gefördert wird, die es erlaubt, direkt in ETFs und Fonds sowie in andere geeignete realwertorientierte Anlageklassen zu investieren. Diese Freiheit kann nicht nur zu potenziell höheren Renditen führen, sondern auch dazu beitragen, die private Altersvorsorge insgesamt attraktiver zu gestalten. Die Abschaffung der Pflicht zur Verrentung sorgt ebenfalls für höhere Flexibilität und Renditepotential auch im Ruhestand.

Darüber hinaus setzt die proportionale steuerliche Förderung von Beiträgen einen starken Anreiz für mehr Eigenbeteiligung in Altersvorsorgeverträgen und kann somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der finanziellen Sicherheit im Alter leisten.

Durch gezielte Anpassungen bei konkreten Aspekten - Wegfall einer Zertifizierung, zusätzliche Produktattraktivität, Abbau von Bürokratie - kann der Referentenentwurf weiter verbessert werden, um die Umsetzbarkeit als Anbieter zu gewährleisten und somit den Nutzen zugunsten der Altersvorsorger zu stärken.

Im Referentenentwurf halten wir folgende technische Änderungen für erforderlich und bitten zudem um Klarstellung zu den aufgeführten Punkten:

1. Zügiges Inkrafttreten

Für ein starkes Signal an die Bürger sollte das Gesetz - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - die Einführung der Altersvorsorgedepot-Verträge im Kalenderjahr 2026 vorsehen, damit Anleger von einer Förderung bereits in 2026 profitieren.

2. Bürokratie vermeiden

Zertifizierungspflicht beinhaltet auch in der jetzigen Form substantiellen bürokratischen Aufwand. Im Einzelnen:

- Warten auf Zertifizierungsnummer pro Produkt (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 RefE AltZertG)
- Keine Timeline für elektronischen Antragsprozess (§ 5 Abs. 1 RefE AltZertG: „*Anträge auf Zertifizierung sind elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln, soweit der Zugang eröffnet wurde.*“)

Eine Zertifizierungspflicht sollte entsprechend der etablierten Eigenverantwortung der Anbieter zur Errichtung der Kapitalertragsteuer vollständig durch eine gesetzliche Pflicht zum korrekten Steuerabzug bzw. Zulagenauszahlung ersetzt und Verstöße sanktioniert werden.

Schriftformerfordernisse vermeiden: Die elektronische Form sollte konsequent weitergedacht und sämtliche Schriftformerfordernisse ersetzen. Auch ohne Einvernehmen müssen Anbieter ausschließlich elektronische Plattformen anbieten dürfen.

Produktinformationsblätter für Altersvorsorgedepot-Verträge bieten neben den bereits verpflichtenden vorvertraglichen Informationen nach § 63 Abs. 7 WpHG und § 312d Abs. 2 BGB keinen wesentlichen Mehrwert für Anleger und sorgen stattdessen umgekehrt für Informationsüberfluss. Effektivkosten sollten vor diesem Hintergrund bei Altersvorsorgedepot-Verträgen nach der etablierten und für Anbieter bereits verpflichtenden Kostentransparenz nach § 63 Abs. 7 WpHG berechnet werden. Eine verpflichtende Prüfung der Effektivkosten gemäß § 2a Abs. 3 RefE AltZertG bei Altersvorsorgedepot-Verträgen erhöht signifikant den Verwaltungsaufwand und letztlich die Kosten für Anleger, ebenfalls ohne erkennbaren Mehrwert im Vergleich zur etablierten Kostentransparenz nach § 63 Abs. 7 WpHG. Angaben zum Gesamtrisikoindikator (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 AltZertG-neu) sollten bei Standard-Depots durch einen Verweis auf die bereits zugänglichen Produktinformationsblätter der zulässigen Anlageprodukte ersetzt werden, bei Altersvorsorgedepots entfallen.

Im Übrigen ist unklar

- was eine Tarifausprägung im Sinne des § 7 Abs. 4 RefE AltZertG ist, für die jeweils Muster-Produktinformationen erstellt werden müssen; und
- welche und weshalb Änderungen der Vertragsbedingungen, die nicht zu einer Neuzertifizierung führen, ebenfalls den Gebührentatbestand des § 12 Abs. 1a RefE AltZertG auslösen.

3. Attraktivität der privaten Altersvorsorge weiter steigern

Zugang zu den Produkten durch **Vereinfachung** erleichtern:

- Verzicht auf Geeignetheitsprüfung für Finanzportfolioverwaltung, wenn - wie bei Altersvorsorgedepot-Verträgen und Standarddepot-Verträgen - bereits gesetzlich zulässige Anlageklassen vorgeschrieben wurden.

Steuerliche Förderung ausweiten:

- Doppelbesteuerung auf Fondsebene und bei der Auszahlung durch Berücksichtigung der Teilsteuern bei der Berechnung des steuerlichen Abzugsbetrags vermeiden.
- Einmalentnahme zu Rentenbeginn nach Fünftelregelung gemäß § 34 EStG behandeln.
- Höchstbetrag für Sonderausgabenabzug und Zulage sollte gekoppelt an Erhöhungen der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung dynamisiert werden.
- Ausweitung des förderberechtigten Personenkreises auf alle Selbstständigen und Freiberufler durch die Einbeziehung aller Altersvorsorgeverträge als Sonderausgabe im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 lit. b) EStG.

Attraktivität der Produkte steigern:

- Wettbewerb fördern durch Gleichstellung von Banken und Wertpapierinstituten mit Kapitalverwaltungsgesellschaften und Versicherungsunternehmen: Umsatzsteuerbefreiung für Finanzportfolioverwaltung.
- Es sollte klargestellt werden, dass auch europäische OGAW und AIF, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1b Nr. 2 lit. a und b RefE AltZertG entsprechen, zulässige Instrumente sind.
- Die zulässigen Anlageklassen für Altersvorsorgedepot-Verträge sollten entsprechend Artikel 5 der „Empfehlung (EU) 2025/2029 der Kommission vom 30. September 2025 zur Verbesserung der Verfügbarkeit von Spar- und Anlagekonten mit vereinfachter und vorteilhafter steuerlicher Behandlung“ ein möglichst breites Spektrum an Anlageoptionen umfassen, einschließlich Aktien und Edelmetall-ETCs.
- Übertragungsmöglichkeit bei Ableben vor dem 85. Lebensjahr: Einkommensteuer- (und erbschaftsteuer-)freie Übertragung des

Altersvorsorgedepots auf einen Altersvorsorgedepot-Vertrag des überlebenden Lebenspartners beziehungsweise der Kinder vorsehen.

4. Gesetzeslücken schließen

- Die Definition der Kleinbetragsrente gemäß § 93 Abs. 3 S. 2 EStG einschließlich des Verweises auf § 18 SGB IV müsste um zulässige Auszahlpläne gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) AltZertG ergänzt werden.

Herausgeber

Scalable GmbH

Lobbyregisternr. R004045